

St. Gallens freiwillige Legion 1803-1818

Autor(en): **Foerster, Huber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **71 (1981)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St.Gallens freiwillige Legion 1803–1818

Hubert Foerster

Die Freiwilligenverbände

St.Gallens Militärwesen, besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, hat im Gegensatz zu andern Kantonen noch keine Beachtung und Bearbeitung gefunden.¹ So kommt es auch, dass die freiwillige Legion wie auch Aufbau und Einsatz der Miliz praktisch unbekannt sind.² Dabei sind gerade zu Beginn des 19. Jahrhunderts Freiwilligenverbände in der Schweiz häufig und vielfältig, ersetzten und unterstützten sie doch eine zu schwache Miliz. Dies war beispielsweise sogar in Zürich und Bern,³ militärisch aufgeschlossenen Kantonen, aber auch in Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, im Aargau und Thurgau der Fall.⁴ Diese besoldeten oder unbesoldeten Einheiten von Freiwilligen aller Waffen taten als Wache der Regierung, Paradedruppe, Stadtgarnison oder als Ersatz, Verstärkung und Instruktionstruppe einer nicht einsatzfähigen Miliz Dienst. Aus der Not und dem Bedürfnis der unsicheren Zeit entstanden, trugen sie damit das Ihre zum Bestehen und zur Beständigkeit von Staat und Regierung, zur Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zum militärischen Auf- und Ausbau bei. Die Erfassung dieser Freiwilligenverbände lässt neben lokalen Aussagen nach der Erfassung aller Einheiten gesamtschweizerische Schlüsse von nicht nur militärischem Interesse erwarten.⁵

Der hier behandelte Zeitraum beginnt mit der Mediation und der Bildung der ersten Freiwilligeneinheiten 1803/04. Der politische Wechsel von Mediation zu Restauration berührte die 1811 reorganisierte Legion nicht. Erst mit der Festigung der allgemeinen aussenpolitischen Lage mit der Verbannung Napoleons 1815 und der innern Reorganisation mit dem neuen Bundesvertrag 1815 ergab sich mit der Einführung der eidgenössischen Militärorganisation von 1817 die Sättigung des Bedürfnisses an Freiwilligeneinheiten ausserhalb der Miliz. So entliess auch St.Gallens Regierung 1818 ihre Legion und begrenzte damit

den behandelten Zeitraum nach oben. – Freiwillige besoldete Truppen mit Polizeiaufgaben wie die städtische Polizeiwacht und das Landjägerkorps, wie auch die aus Freiwilligen rekrutierten Milizeinheiten der Kavallerie, Artillerie, Grenadiere oder Scharfschützen sind hier nicht berücksichtigt.

Die Situation 1803/04

Der mit der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 neu geschaffene Kanton St.Gallen⁶ verfügte gemäss seiner Kantonsverfassung über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung (Art. 7). Nach der Bundesverfassung war er zur Stellung von 1315 Mann für die eidgenössische Kontingentsarmee verpflichtet (Art. 2). Dazu hatte die Regierung das Recht, 200 Mann besoldeter stehender Truppen zu halten (Art. 9).

Die allgemeinen Verhältnisse innerhalb des Kantons erlaubten es der Regierung unter Karl Müller-Friedberg, die Organisation des Militärs erst in zweiter Dringlichkeit nach der Erledigung der zivilen Bedürfnisse an die Hand zu nehmen. Dies um so mehr, als das eidgenössische Militärgesetz vom 22. Juni 1804 als Rahmen erst im Laufe des Spätsommers von den Kantonen ratifiziert wurde. Das Projekt teilte St.Gallen mit Appenzell und Thurgau in die 3. eidgenössische Legion (total 2636 Mann) ein. St.Gallen sollte zwei Bataillone Infanterie (= 10 Kompanien, 970 Mann), zwei Kompanien leichte Infanterie (197 Mann), $\frac{3}{4}$ Kompanie Scharfschützen (60 Mann), $\frac{1}{2}$ Kompanie Dragoner (30 Mann), 20 Artilleristen und 38 Stabsangehörige stellen. Dies war nach dem vorgängig dazu am 18. Mai 1804 schnell erarbeiteten und erlassenen kantonalen Militärgesetz auch möglich.⁷ Diese Eile im Kanton und in der Eidgenossenschaft war im Borkenkrieg vom Frühjahr 1804 begründet, der erstmals das militärische Ungenügen von Bund und Kantonen aufzeigte.

Der Bockenkrieg 1804

Die Revolution im Zürcher Seeland

Die neue zürcherische Gesetzgebung für das Gerichtswesen, die Gewerbe- und Gemeindefreiheit, die Schul- und Grundlasten liessen die während den Wirren und Kriegen der Helvetik betroffenen Seeländer Bauern anlässlich des Huldigungseides auf die neue Verfassung rebellisch werden. Den offenen Aufruhr mit Waffengewalt beantwortete Zürich mit Truppenaufgeboten. Das Unterstützungsgesuch vom 20. März 1804 an die Eidgenossenschaft erwiderte der regierende Landammann R. von Wattenwyl mit dem Zusammenzug von 500 Mann aus Bern, Freiburg und dem Aargau am 24. März. Die laufend verstärkten kantonalen und eidgenössischen Truppen unterdrückten den Aufstand. Er nahm mit dem Urteil des Kriegsgerichtes vom 22. April ein blutiges Ende.⁸

St. Gallens Freiwillige 1804

Auch St. Gallen wurde vom Landammann aufgefordert, freundeidgenössische Bundeshilfe nach Zürich zu schicken, und musste, da noch keine Militärorganisation bestand oder schon Einheiten formiert waren, zu deren Aufstellung schreiten. Gestützt auf die beedete Verfassung und aus Furcht vor einem Rückfall in den «gefährvollen und kläglichen Zustand» der Helvetik erliess der Kleine Rat am 24. März 1804 einen Beschluss zur Formierung einer Abteilung Freiwilliger. Das Militär wurde als einziges Mittel zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes angesehen, bestand doch, hervorgerufen durch den Seeländer Aufstand, die Gefahr einer erneuten französischen Besetzung zur Sicherung von Ruhe und Ordnung.⁹

Je 10 Freiwillige aus jedem der 16 Verwaltungskreise – die Stadt St. Gallen stellte 50 Mann – sollten bis zum endgültigen Ausbau der kantonalen Miliz in spätestens einem Jahr die militärischen Verpflichtungen des Kantons in der Eidgenossenschaft erfüllen. Innerhalb von vier Tagen konnten sich 18- bis 45jährige zur Aufnahme in die Militärlisten beim Kreisfriedensrichter melden. Überzählige Freiwillige wurden als Reservisten eingeteilt. Nach dem Eingang aller Verzeichnisse wollte die Regierung eine Inspektion und die Einteilung der Dienstwilligen in Kompanien vornehmen. Freiwillige, die ein brauchbares zweilötiges Gewehr und eine Patronentasche mitbrachten, erhielten eine Gratifikation von Fr. 6.–, Unbewaffnete eine solche von Fr. 2.–. Jedem Gemeldeten wurde für seine Bereitschaft ein Jahr seines spätern Milizdienstes erlassen. Für Sold und Verpflegung bezahlte die Regierung täglich 36 Kreuzer und sorgte dane-

ben für freies Quartier. Das Kader erhielt seiner Stellung gemässe Entschädigungen. Offiziersanwärter mussten schon Offiziersdienste geleistet haben oder noch im aktiven Dienst stehen. Trommler hatten vor dem Vollziehungsbeamten eine Probe ihres Könnens abzulegen. Sollten sich in einem Kreis nicht genügend Freiwillige finden, so mussten die Angehörigen des schon in der Helvetik bestimmten Auszuges losen. Ein Aufruf an die Friedensrichter, Gemeinderäte und Bürger beschloss die Verfügung.

Die Regierung meldete am 30. März voreilig die Abmarschbereitschaft ihrer Freiwilligen nach Zürich, obwohl das Resultat des Beschlusses vom 24. März nach der Meldung der Vollziehungsbeamten sehr enttäuschend war. Keller meldete aus dem Bezirk Gossau, dass die Bevölkerung des Kreises mit den Zürcher Aufständischen sympathisiere und aus Angst vor einer stillen Wiederherstellung der Verhältnisse des Ancien régime sich keine Freiwilligen fänden. Im Kreis Wil meldete sich ein einziger Dienstwilliger. In Lichtensteig kam es nach der Verlesung des Erlasses zum Tumult. In Wattwil stellte Steger nach der Publikation des Aufrufes Unruhen fest. Dies meldeten auch Messmer aus dem Rheintal und Bernold besonders von Vättis und im Kreis Sargans allgemein. Mitte April waren erst 59 Freiwillige gefunden, nämlich 18 aus der Stadt St. Gallen, 18 aus Rorschach, 2 aus Gossau, 1 aus dem Toggenburg und 20 aus dem Rheintal.¹⁰ Zum Glück mussten die St. Galler nicht doch noch nach Zürich ausrücken, war doch mit diesem Bestand kein Staat zu machen. Daneben misstraute man in Zürich der Gesinnung der mit den Rebellen sympathisierenden St. Galler.¹¹

Der Kleine Rat hielt jedoch am Beschluss vom 24. März fest und forderte am 22. April die Auslosung der Mannschaft aus den noch in der Helvetik errichteten Listen zur Aushebung eines Bestandes von 600 Mann. Am 18. Mai erliess die Regierung, beeindruckt von den Ereignissen und ihrer militärischen Ohnmacht deutlich bewusst, die eigentliche kantonale Milizorganisation und verlangte bis zum 28. Mai die vollständigen Listen der Freiwilligen und Ausgelosten von den Bezirken.¹² Von der Auflösung dieser Freiwilligenformation kann nicht gesprochen werden, waren doch diese Dienstwilligen noch nicht in Einheiten formiert, ohne Kader, Uniform, Bewaffnung und Ausrüstung. Die Freiwilligen, sie wurden übrigens erst im Juni besoldet und mit der Gratifikation bedacht, bildeten erst im Sommer mit den Ausgelosten vorläufig auf dem Papier den Grundstock für einsatzfähige Milizeinheiten.

Das eidgenössische Aufgebot zur Niederschlagung des Seeländer Aufstandes traf nicht

allein St. Gallen unvorbereitet. Auch andere Kantone mussten improvisieren und taten dies wie z.B. Schwyz mit Erfolg.¹³ Kantone mit freiwilligen oder stehenden Truppen wie Bern, Freiburg, Solothurn oder Aargau konnten in erster Dringlichkeit direkt über einsatzbereite Einheiten verfügen.¹⁴ Aber überall beeinflusste und beschleunigte der Bockenkrieg den Ausbau der kantonalen Milizordnung und führte teilweise auch zur Organisation von Freikorps oder ähnlich genannten Freiwilligeneinheiten.

Die freiwillige Legion 1803–1811

Das Projekt 1803

Das Zögern der Regierung in Militärangelegenheiten missfiel einigen St. Galler Bürgern. So richteten Ende 1803 J. K. Fehr, G. J. Züblin, K. A. Gonzenbach, H. Girtanner, E. Zollikofer, K. Hug, J. J. Glinz und G. K. Oberteufer ein Gesuch an den Kleinen Rat, um zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Kanton, zum Schutz der Regierung und der Verfassung, zu Wacht- und Paradezwecken je eine Kompanie Jäger zu Fuss und Grenadiere aus Freiwilligen unter dem direkten Befehl der Regierung zu bilden.¹⁵

Jede Kompanie sollte 100 Mann (je 1 Hptm, Oblt, 1. Ult, 2. Ult, Fw, Four, 4 Wm, 8 Kpl, 1 Frater, 2 Trommler, 79 Gemeine) und daneben 20 Reservisten zählen. Angenommen würden Kantonsbürger bis zu 30 Jahren. Die Dienstzeit betrug vier Jahre. Über 30jährige konnten als Reservisten in die Kompanie eingegliedert werden. Der Grenadier hatte 5 Schuh 2 Zoll nach französischem Mass zu messen, die Jäger konnten kleiner sein. Die Regierung hätte die Offiziere aus einem Dreivorschlag aus den Reihen der Kompanie zu wählen, bestimmte aber selbständig den Stab. Der Hauptmann bezeichnete Feldweibel und Fourier, die Truppenoffiziere gemeinsam die Wachtmeister und Korporale auf einen Zweivorschlag aus der Truppe. Der Sold hatte bei Einsätzen für die Regierung den Ansätzen der Miliz zu entsprechen. Die Regierung sollte die Instruktoren bezahlen und die Trommeln liefern. Man erwartete auch Jahresprämien vom Kanton. Sollte der Mitgliederbestand unter die Hälfte des Sollbestandes fallen, so wäre die Einheit aufzulösen. Die Offiziere würden bei der Auflösung der Legion in eine rangmässig entsprechende Stelle im Milizkontingent versetzt.

Als nicht zu verachtende Ersparnis für die Staatskasse wollten sich die Mitglieder dieser beiden Einheiten auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Regierung bewaffnen, sich aber nach eigenen Vorstellungen uniformieren. Für die Grenadiere war vorgesehen: eine schwarze

Bärenfellmütze ohne Blechschild mit rotem Federbusch aus Rosshaar und rotem Behang, ein dunkelblauer zweireihiger langer Rock mit Kragen, Fransenepauletten, runden Ärmelumschlägen, breitem Brustrevers in Rot, eine einreihige kurze Weste und kurze Hosen in Weiss, bei Paraden weisse, sonst schwarze kniehohe Gamaschen. Der Jäger sollte sich beschaffen: eine schwarze «Filzmütze» (Tschako) mit «Vorschuss» (Schirm) mit einem weissen rautenförmigen Blechschild mit einem gelben Hörnchen darauf, links die grün-weisse Kantonskokarde und eine hohe grüne Feder, obere Tschakoborte und Behang in Weiss, einen dunkelblauen langen zweireihigen Rock mit spitzen Ärmelumschlägen und Kragen in Hellblau, das spitze dunkelblaue Brustrevers hellblau passepoiliert, grüne Fransenepauletten, ein hellblaues kurzes einreihiges Gilet, dunkelblaue lange Hosen mit hellblauer Schoytaschierung und schwarze hellblau eingefasste spitze wadenhohe Gamaschen. Alle Knöpfe waren weiss. Das Kader trug die gleiche Uniform mit den entsprechenden Rangabzeichen (Haussecol, Epauletten, Borten) in der Knopffarbe, dazu schwarze Stulpenhandschuhe. Dazu hatte der Grenadieroffizier einen hohen roten Federstutz statt des Busches und ein weisses Gehänge an der Bärenfellmütze, der Jägeroffizier weisse Rangstreifen am Tschako, eine weisse Schoytaschierung auf den Hosen und weisse Streifen längs der Hosennähte.¹⁶

Die Regierung nahm das Projekt entgegen, sah aber keine Notwendigkeit, in nützlicher Frist darauf einzutreten.

Die Formierung 1804

Angesichts der unerfreulichen Lage im Frühjahr 1804 infolge des auffallenden Dienstunwillens der St.Galler Kantonsbevölkerung griff die Regierung nun nur zu gerne auf das abgelegte Projekt zur Bildung selbständiger Freiwilligenkompanien zurück. Am 30. Mai erhielt die Kommission des Militärwesens den Auftrag, den Vorschlag zu prüfen, nachdem J. K. Fehr am 13. April mit der Überarbeitung des Entwurfs beauftragt worden war. Nach weiteren Abklärungen durch die Militärkommission und die Ausschüsse der Jäger- und Grenadierkompanie genehmigte die Regierung die Organisation dieser beiden Einheiten – was nach der kantonalen Militärorganisation von 1804 möglich war (Art. 46) – gemäss Vorschlag und belobigte die Autoren am 6. Juli zu ihrem Unterfangen. Das Beispiel machte Schule und führte zur Gründung weiterer Kompanien. So wurden Jäger zu Pferd, Artilleristen und Scharfschützen den Jägern zu Fuss und den Grenadieren beigegeben und alle Einheiten unter einen eigenen Stab gestellt.¹⁷

Zur Sicherung des Bestandes und zur Verhütung der Zersplitterung der Kräfte verbot die Regierung weitere Zusammenschlüsse wie z.B. in Tablat geplant war.¹⁸ Die Vorarbeiten waren schnell so weit gediehen, dass die Regierung am 1. Oktober 1804 die erste Hauptmusterung der Legion vornehmen konnte. Damit verfügte sie wie andere Kantone über eine direkt ihr unterstellte, sofort einsatzbereite Truppe.

Die Jäger zu Fuss und die Grenadiere

Die beiden ersten Einheiten bestanden nach dem Vorschlag von 1803 aus je einer Kompanie von 100 Mann. Sie waren Anfang Sommer 1804 schon so weit formiert, dass die Regierung am 10. Juli die Ernennung der Offiziere vornehmen konnte.¹⁹ Die Uniform wurde nach dem Projekt von 1803 beibehalten, doch mussten die weissen Knöpfe den Stempel des Kantons aufweisen. Als Bewaffnung dienten das übliche Steinschlossgewehr mit Bajonett und häufig messingenen Beschlägen und der Briquetsäbel mit Messinggriff. Den am Bandlerier getragenen Säbel des Grenadiers zierte ein rotes, den des Jägers ein grünes Schlagband mit Quaste. Alle Trommler und Unteroffiziere wie auch die Offiziere der Grenadiere trugen den Säbel, nur die Jägeroffiziere erhielten den Degen. Das Lederzeug war weiss mit Ausnahme der schwarzen Patronentasche und dem schwarzen unter dem Rock getragenen Gurt der Offiziere.²⁰

Die Jäger zu Pferd

Parallel zu den beiden ersten Einheiten formierte sich eine Kompanie der Jäger zu Pferd mit 50 Mann (je 1 Hptm, Lt, 1. Ult, Fw, Four, 2 Wm, 1 Frater, 4 Kpl, 1 Hufschmied, 2 Trompeter, 35 Reiter). Ihre Organisation wurde am 3. Juli 1804 von der Regierung bewilligt und belobt. Schon am 10. Juli erfolgte die Brevetierung der Offiziere.²¹ Aus Wohlwollen gegenüber den Reitern überliess der Kleine Rat seit dem 28. Juli die alte Reitschule kostenlos den Jägern zu Pferd für ihre Reitübungen. Darüber hinaus spendete die Regierung 30 Louisdor pro Mann für die Ausrüstung. Daneben wurde der Kompanie freigestellt, als Instruktor einen vormals ungarischen Husaren und kaiserlichen Dragoner, Hosp aus Konstanz, für zwei Louisdor pro Mann zwei Monate lang oder Hauptmann Huber aus Zürich, Direktor der Zürcher Reitschule und Instruktor der dortigen Chevau-legers, für zwei Taler pro Tag einzustellen.²² Die Uniform bestand aus dem Tschako mit Schirm, Behang und hohem Federstutz in Rot; der Stutz war vorne in der Mitte des Tschakos oben hinter der weissen Gänse und der Kantonskokarde befestigt. Der dunkelgrüne zweireihige lange Rock mit spitzen Rabatten

hatte den Kragen, spitze Ärmelumschläge und das Rabattenpassepoil in Rot. Die langen vertikalen und mit weissen Knöpfen besetzten Taschen in den Rockschössen waren rot vorgestossen. Zum Rock kam ein weisses kurzes einreihiges Gilet. Die dunkelgrünen Hosen mit roter Schoy-taschierung hatten seitwärts einen roten Streifen. Die wadenhohen schwarzen Husarenstiefel waren rot eingefasst und an der Spitze mit einem roten Zöttelchen versehen. Die schwarze Kravatte wies wie die der andern Einheiten eine weisse Borte auf. Die weissen Knöpfe entsprachen denen der Grenadiere. Die Unteroffiziere trugen weisse Gradabzeichen auf den Ärmeln. Die Offiziere hatten Stutz, Tschakobehang und obere Tschakoborte, die Epauletten, Schoy-taschierung, Streifen an den Hosen, Borte und Zottel an den Stiefeln in Weiss.²³

Zur Ausrüstung gehörten schwarze Stulpenhandschuhe. Die dunkelgrüne Pferddecke hatte eine rote (innen) und gelbe (aussen) Borte und lag nach der ungarischen Art auf dem Sattel. Offiziere konnten eine wellenförmig geschnittene Unterdecke darunter verwenden. Der dunkelgrüne Mantelsack war rot eingefasst. Das schwarze Pferdegeschirr hatte Messingschnallen.²⁴

Der Jäger zu Pferd war mit einem Karabiner mit Messingbeschlägen bewaffnet. Dieser hing wie die schwarze Patronentasche parallel dazu an einem schwarzen Bandelier. Der Reitersäbel baumelte an einem unter dem Rock getragenen schwarzen Gurt mit Metallschnalle. Er stak in einer oft durchgehenden Messingscheide.²⁵

Die Trompeter trugen eine eigene Uniform. Ihr Tschako war mit einem gelben Behang geschmückt, sonst aber dem der Jäger gleich. Was an der Uniform der Jäger zu Pferd grün war, hatten die Trompeter hellblau. Die rote Kontrastfarbe war durch die gelbe ersetzt. Die Trompeter hatten rote Kordeln. Als Waffe stand der Säbel zur Verfügung. Der Karabiner ist nicht belegt. Wie weit Pferddecke und Mantelsack blaugelb gehalten waren, ist nicht festgehalten.²⁶

Die Artillerie

Im Hinblick auf die Organisation einer Kompanie Artillerie ernannte der Kleine Rat am 4. September 1804 Adrian D. Grob zum Oberleutnant und Instruktor dieser Einheit. Grob hatte seine Vorarbeiten bald erledigt, so konnte die Regierung am 5. März 1805 die Offiziere zu der 40 Mann (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, Four, 3 Wm, 1 Frater, 3 Kpl, 2 Trommler, 3 Feuerwerker, 25 Kan) zählenden Einheit brevetieren.²⁷

Der Kanonier trug den quergestellten Zweispitz mit einem roten Federbusch, der von einer gelben Gänse gehaltenen Kantonskardie und roten Fransen an den beiden Hutspitzen. Der dunkelblaue zweireihige lange Rock mit breiten Rabatten, Kragen, runden und mit zwei Knöpfen besetzten Ärmelumschlägen in Schwarz hatte Fransenepauletten, Rockfutter und Passepoil von Kragen, Rabatten und Umschlägen in Rot. Auch das kurze dunkelblaue einreihige Gilet war vorn und unten rot vorgestossen. Dazu kamen dunkelblaue lange Hosen mit schmalem Latz. Die wadenhohen schwarzen spitz auslaufenden Ga-

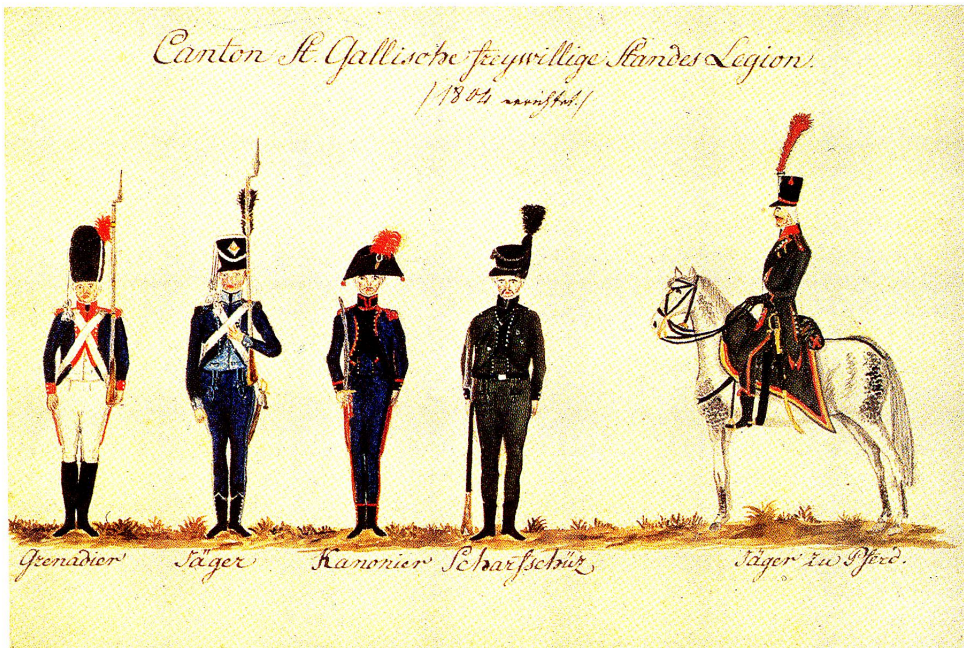
maschen waren rot bordiert. Die Knöpfe waren gelb. Die Kravatte entsprach dem Modell der Jäger. Der Unteroffizier trug gelbe Rangabzeichen. Der Offizier war durch einen hohen roten Federstutz, gelbe Epauletten und Haussecol ausgezeichnet. Auch er verwandte schwarze Stulpenhandschuhe.²⁸

Der Artillerist war mit einem Briquetsäbel mit Messinggriff bewaffnet. Ein Schlagband ist nicht bezeugt. Der Säbel hing an einem schwarzen Bandelier. Wie weit der Kanonier noch ein Gewehr verwendete und eine Patronentasche am schwarzen Bandelier trug, oder ob nur eine Rüsttasche für die Kanone mit dem Säbel gekreuzt getragen wurde, ist nicht festzustellen.²⁹

Die Scharfschützen

Am 15. November 1804 stellte die Regierung eine Kompanie Scharfschützen mit 50 Mann (je 1 Hptm, Oblt, Ult, Fw, Four, 2 Wm, 1 Frater, 4 Kpl, 2 Waldhornisten, 36 Schützen) zur Vervollständigung der Legion auf und ernannte die Offiziere.³⁰

Der Scharfschütze erhielt auch die seiner Waffe spezifische Uniform. Der Zeittafelhut hatte einen kurzen und breiten Federstutz, den Behang und das untere Hutband in Grün, auf der aufgeschlagenen Hutkrempe die Kantonskardie unter der weissen Gänse. Der dunkelgrüne zweireihige kurze Rock mit gleichfarbigen Achselklappen wies spitze Rabatten, den Kragen und runde mit zwei Knöpfen versehene Ärmelaufschläge in Schwarz auf. Dazu kamen ein dunkelgrünes einreihiges kurzes Gilet und dunkel-



Die Mannschaft der freiwilligen Legion des Kantons St. Gallen 1804/05: Grenadier, Jäger zu Fuss, Kanonier, Scharfschütz, Jäger zu Pferd. (Zeichnung und Photo Historisches Museum St. Gallen.)

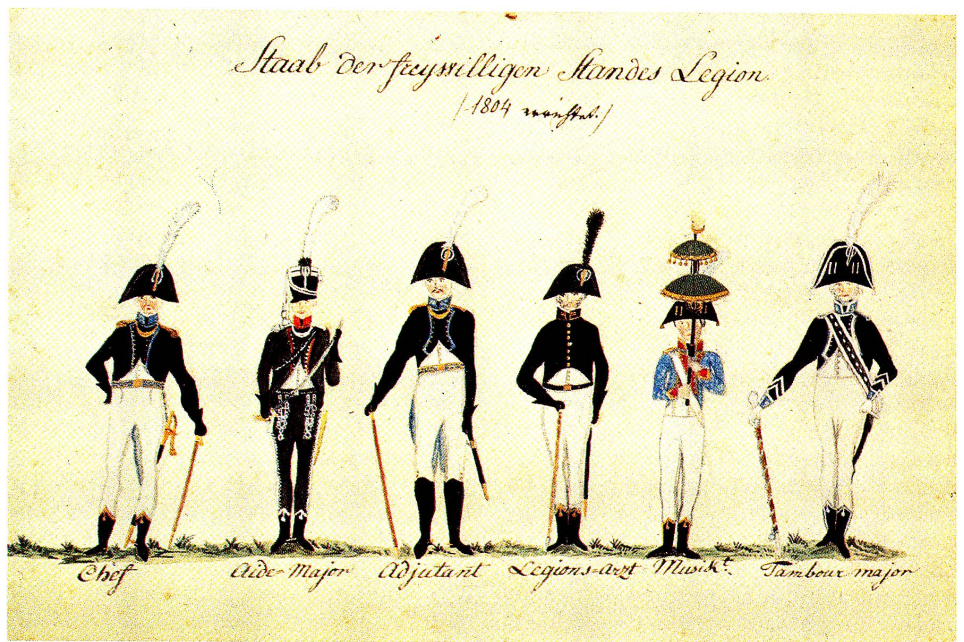
grüne lange Hosen mit schwarzem Passepoil. Die schwarzen wadenhohen Gamaschen waren rund geschnitten. Die Kravatte und die weissen Knöpfe entsprachen dem bekannten Modell. Das Kader erhielt die seinem Range entsprechenden Abzeichen (Haussecol, Epauletten, Borten) in Weiss. Der Offizier unterschied sich daneben durch einen hohen grünen Federstutz, weisse Hutdekoration und weisse Hosenvorstösse. Auch er trug schwarze Stulpenhandschuhe.³¹

Zur Bewaffnung diente der selbst angeschaffte Stutzer oft mit Messingbeschlägen. Das Waidmesser mit Messinggriff wurde am Gurt getragen. Der Waid sack hing am Bandelier. Alles Lederzeug war schwarz. Der Offizier trug den Säbel.³²

Der Stab

Um die Legion auch als eigene selbständige Formation in der Grösse eines Bataillons mit den eigenen Spezialwaffen einsetzen und führen zu können, schuf die Regierung am 22. September 1804 nach Vorarbeiten der Kriegskommission vom 7. September einen Stab. Er sollte den Einsatz der Legion vorbereiten und allfällig diese durch Milizeinheiten verstärkte Truppe führen. Der Stab bestand aus einem Chef (Oberst), Aide-Major (Hptm), Quartiermeister (Oblt), Adjutanten (Ult), Ober- und Unterchirurgen und Feldprediger. Beim Zuzug von Miliz konnte einer ihrer Einheitskommandanten dem Stab zugeteilt werden. Dem kleinen Stab gehörten ein Unteradjutant für die Infanterie, ein Tambourmajor, Stabsfourier, Wagen-, Schneider- und Schustermeister, ein Büchsen- und Hufschmied und ein Profos an. – Am 5. Juli 1809 erhöhte die Regierung den Bestand des Stabes um zwei Adjutanten (1 Hptm, 1 Oblt).³³

Die Militärorganisation von 1804 regelte die Uniform der Stabsoffiziere: «Die Staabs-Offiziere, welche an kein besonderes Corps attachiert sind, tragen goldene Epauletten nach ihrem Grade, gelbe Knöpfe, weisses Gilet und Beinkleider, samt einem weissen und grünen Panasche.» Die Ikonographie zeigt, dass der Zweispitz mit einem ganz weissen Federstutz, der Kantonskardie unter der goldenen Gans und goldenen Fransen an den Hutspitzen versehen war. Der dunkelblaue zweireihige lange Rock mit breiten Rabatten hatte Kragen, Ärmelumschläge, Futter und Passepoil der Rabatten und Retroussis in Hellblau. Dazu kamen ein kurzes weisses einreihiges Gilet und lange enge weisse Hosen. Die kurzen schwarzen herzförmig ausgeschnittenen Husarenstiefel waren sicher bei den höhern Stabsoffizieren golden bordiert und mit einem goldenen Zöttelchen versehen. Schwarze Stulpenhandschuhe verdeckten wohl spitze hellblaue Ärmelumschläge mit zwei Knöpfen. Alle



Freiwillige Legion des Kantons St.Gallen um 1804/05.

Der Stab: Chef, Aide-Major, Adjutant, Arzt, Musiker mit dem Schellenbaum, Tambourmajor. Kolorierte Zeichnung eines unbekanntes Malers zu Beginn des 19. Jh.

(Zeichnung und Photo Historisches Museum St.Gallen.)

Offiziere der freiwilligen Legion des Kantons St.Gallen 1804/05: Artillerist, Grenadier, Jäger zu Fuss, Scharfschütz, Jäger zu Pferd. (Zeichnung und Photo Historisches Museum St.Gallen.)



Knöpfe waren golden. Der lange Säbel mit Messinggriff und goldenem Schlagband stak in einer Messing- oder Lederscheide mit Messingschuh. Er hing an einem blau-goldenen Gurt unter dem Rock. Im Dienst wurde der Ringkragen getragen. Die Schabracke des Kommandanten war rot mit einer Goldborte, die des Aide-Majors blau mit zwei parallelen Goldstreifen am Rand. Das Pferdegeschirr entsprach dem der Jäger zu Pferd.³⁴

Vom kleinen Stab ist einzig die Uniform des Tambourmajors bekannt. Er trug einen weiss eingefassten schwarzen Zweispitz mit dem weissen hohen Federstutz und der Kantonskokarde unter der weissen Gans. Der zweireihige dunkelblaue Rock mit gleichfarbigen spitzen Rabatten hatte Kragen, runde Ärmelaufschläge und Futter in Hellblau. Rabatten, Kragen und Ärmelaufschläge waren weiss bordiert. Auch das Rangabzeichen, 1805 eine Wachtmeisterborte, war weiss. Auf den Schultern sasssen weisse Fransepauletten. Dazu kamen eine weisse einreihige kurze Weste und lange weisse enge Hosen. Alle Knöpfe waren weiss. Die schwarzen wadenhohen herzförmig ausgeschnittenen Stiefel waren auch weiss bordiert. Der Säbel ohne Schlagband am Messinggriff hing an einem weissen Bandelier. Von Amts wegen trug der Tambourmajor einen weiss umwickelten Stock mit Silberknäuf.³⁵

Das Sanitätswesen

Die sanitärische Betreuung innerhalb der Einheiten wurde durch einen Frater, einen Soldaten mit einigen, wenn auch meist rudimentären medizinischen Kenntnissen, geleistet. Er trug die Uniform seiner Einheit und durfte durch ein kamelhaarenes Knopfloch am Kragen gekennzeichnet gewesen sein.³⁶

Die Stabsstellen für die Ärzte waren vorderhand nicht besetzt. Erst als an Übungen einige Legionäre verletzt wurden und auf Staatskosten gepflegt werden mussten, erwartete die Regierung von Oberst Messmer einen Bericht über die sanitärischen Verhältnisse und über die allfällige Berufung von zwei Ärzten zur Legion. Da der Rapport von 1805 nicht mehr greifbar ist, bleibt die Frage nach der ärztlichen Betreuung offen.³⁷

Die Ikonographie gibt die Uniform des Legionsarztes. Er trug den üblichen Zweispitz mit der Kantonskokarde unter der goldenen Gans und mit einem schwarzen Federstutz. Der dunkelblaue einreihige Rock hatte den Kragen und Ärmelaufschlag in Schwarz und mit einer Goldborte versehen. Ein goldenes Knopfloch zierte beidseitig den Kragen. Dazu kamen ein einreihiges kurzes Gilet und Hosen in Weiss, schwarze kurze spitze ausgeschnittene, golden eingefasste

Gamaschen mit einem goldenen Zottel. Die Knöpfe waren golden. Der Degen wurde am schwarzen Gurt mit gelber Schnalle unter dem Rock getragen. Auch der Arzt konnte schwarze Stulpenhandschuhe tragen.

Das Spiel

Der Kommandant der Legion konnte der Regierung Vorschläge für eine zu schaffende Feldmusik unterbreiten. So untersuchte Oberst Messmer im Frühjahr 1805 die Angelegenheit und rapportierte darüber. Am 19. Juli 1805 nahm der Kleine Rat die Vorschläge Messmers zur Bildung eines eigenen Musikkorps in der Legion an. Die organisatorischen Vorschriften sind leider verloren gegangen. Es scheint aber, dass das Legionsspiel unter der Leitung eines Kapellmeisters einen Schellenbaum, ein Waidhorn, eine Oboe, Pauke, Zimble, einen Triangel und zwei Klarinetten führte. Wie weit die Trommler und Bläser der Einheiten unter dem Tambourmajor in das Spiel integriert waren, ist nicht bekannt. Die Militärorganisation von 1812 schuf eigene Bataillonsmusiken in der Miliz mit 16 Mann unter einem Kapellmeister, belies aber bestehende Spiele. So hat auch die Legion ihr Spiel behalten. Am 4. Juli 1816 verpflichtete die Regierung diese Musik für weitere vier Jahre, entrichtete 25 Louisdor für Neuanschaffungen und entschädigte den Musikdirektor mit 80 Fr. für vorgängige Unkosten.³⁸

Über das Auftreten und das Ende des Legionsspiels schweigen die amtlichen Quellen. Dieses Musikkorps dürfte mit der Auflösung der Standeslegion 1818 oder mit dem Auslaufen seiner Dienstdauer 1820 und dem Vollziehungsgesetz der neuen Militärorganisation im gleichen Jahr aufgehoben worden sein.³⁹

Der Spielmann trug einen zweireihigen langen hellblauen Rock mit Kragen, wahrscheinlich runden Ärmelumschlägen, spitzen Rabatten und Futter in Rot. Der Kragen und die Rabatten waren gelb vorgestossen. Dazu kamen ein weisses kurzes Gilet und weisse lange enge Hosen. Die schwarzen wadenhohen spitzen Gamaschen waren gelb bordiert. Der schwarze Zweispitz wies einen weissen Federstutz und eine Kantonskokarde unter der gelben Gans auf. Die Knöpfe waren gelb. Der Kapellmeister dürfte eine solche Uniform mit den Rangabzeichen eines Unterleutnants oder Unteroffiziers, wie es auch in andern Kantonen üblich war, getragen haben. Der Spielmann trug den Säbel am weissen Bandelier.⁴⁰

Kader und Mannschaft

Das Kader wurde, wie es im Projekt formuliert war, je nach Rang von der Regierung und/oder den Einheitsoffizieren direkt oder unter Berück-

sichtigung von Vorschlägen aus der Legion ausgewählt. Es handelt sich bei diesem Modus um Anklänge aus dem Militärwesen des Ancien régime, der revolutionären Zeit und der Helvetik. Dabei war eine Umteilung aus der Miliz in die Legion durchaus möglich.⁴¹

Die Offiziere stammten fast durchgehend aus alteingesessenen Familien oft mit politischen Verbindungen durch eigene Betätigung oder durch Familienbände. Beruflich waren die Offiziere hauptsächlich mit dem Handel und Gewerbe verbunden und hatten vielfach bedeutendere Stellungen inne. Häufig konnte auf militärische Erfahrungen zurückgegriffen werden.⁴² Aussagen auch allgemeiner Art können leider über die Unteroffiziere nicht gemacht werden, fehlen doch die nötigen Etats vollständig.

Die Mannschaft rekrutierte sich aus Kantonsbürgern. Damit hob sich die St.Galler Legion von den meisten andern Freikorps ab, die sich auf die Bürger und wohlhabenden Einwohner des Kantonshauptortes beschränkten. Es scheint, dass hier noch ein Hauch der französischen Gleichheit wehte. Die Soldaten kamen altersmässig aus der Auszugsklasse. Damit war eine körperliche Tauglichkeit gegeben, die auch bei allfällig schwereren Einsätzen Erfolg versprach.⁴³ Leider fehlen auch hier die Mannschaftsrödel, so dass keine Aussagen über die soziale und demographische Verteilung der Legionäre gemacht werden können.

Das Disziplinarreglement

Zur Handhabung der Kriegszucht und als Vorbild für die Miliz erliess der Kleine Rat am 16. Juli 1805 ein Disziplinarreglement für die Legion.⁴⁴ Darin ordnete er die Organisation des Kriegszuchtrates und des Kriegsgerichtes auf der Grundlage der rechtlichen Gleichstellung unter Ranggleichen. Da gleichartige Reglemente auch bei den andern Freikorps Geltung hatten, aber nicht mehr erhalten sind, werden diese Vorschriften hier etwas detaillierter dargestellt.

Der Chef entschied in erster Instanz über Streitigkeiten innerhalb der Legion. Rekursinstanz bildete der kantonale allgemeine Kriegsrat. Der Oberst wies zweifelhafte Fälle der Behandlungskommission, dem Kriegszuchtrat oder Kriegsgericht, zu. Er beurteilte Klagen über Hauptleute, da diese keiner der obigen Kammern unterstanden. Als Verantwortlicher für die Legion erteilte der Oberst den Offizieren Urlaub, Unteroffizieren und Soldaten nur zur Korrektur des Entscheides des Einheitskommandanten.

Der Stellvertreter des Chefs präsidierte den Kriegszuchtrat. Dieser bestand aus zwei Hauptleuten, vier Leutnants, je zwei Wachtmeistern, Korporalen und Soldaten, in jedem Fall aber aus

einem Vertreter jeder Kompanie im Offiziers-, Unteroffiziers- oder Soldatenrang. Die Mitglieder wurden von allen Offizieren und dem ersten Wachtmeister jeder Einheit in geheimer Wahl bestimmt. Das Los entschied alle zwei Jahre über den Austritt eines Ratsmitgliedes in jeder Rangstufe. Der Adjutant-Unteroffizier des Stabes amtierte ohne Stimmrecht als Sekretär. Die Kompetenz des Kriegszuchtrates beschränkte sich auf die Handhabung der Subordination und der Militärpolizei. Der Rat kontrollierte das Auftreten der Legionäre im Dienste untereinander, gegenüber der Zivilbevölkerung und andern Militärpersonen. Die in geheimer Abstimmung gefällten Strafen oder Bussen nach dem Strafenkatalog konnte nur der Kleine Rat kassieren.

Das Kriegsgericht übte die obere Polizei-, Zivil- und Kriminalprozedur bei der mobilisierten Legion aus. Es urteilte nach den kantonalen Gesetzen, bei einem eidgenössischen Truppendienst nach den eidgenössischen. Unter dem Vorsitz des Obersten rapportierte der Major vor dem Gremium, das zur Hälfte aus Mitgliedern des Kriegszuchtrates bestand und zur andern Hälfte auf einen Dreivorschlag des Obersten ohne Rücksicht auf Grad und Rang von der Regierung bestimmt wurde.

Ein Verwaltungsrat wahrte die wirtschaftlichen Interessen der Legion. Unter dem Vorsitz des Obersten tagten der Major als Stellvertreter, der Quartiermeister als Kassier und der Adjutant als Sekretär, alle Einheitskommandanten und pro Kompanie ein Offizier und der erste Wachtmeister. Alljährlich musste die Rechnungsführung gebilligt werden. Die Offiziere und Unteroffiziere hatten das Recht der Einsichtnahme. Die eingenommenen Gelder durften nur für die Legion verwendet werden. Die Kasse wurde aus Zuschüssen der Regierung und aus den Bussen gespeisen. Bei einer Auflösung der Legion bestimmten die Offiziere und die ältesten Unteroffiziere über die Verwendung der Kasse. Jede Einheit stellte für ihre Bedürfnisse einen gleichartigen Verwaltungsrat mit Unteroffizieren und Soldaten auf.

Die Strafen konnten entehrend (Degradierung, Absetzung, Ausschluss, zeitlich befristete Wegnahme von Ehrenzeichen wie Pompon, Säbel, Schnüren, Waffenzubehör wie z.B. vom Gewehrschloss) oder nicht entehrend (Gefängnis, Arrest, Strafwache, Abbitte, Busse) sein. Der Arrest hatte drei Stufen: bis zu 24 Stunden, mehrere Tage, mehrere Wochen (mit der Genehmigung des Chefs und der Regierung über vier Wochen). Die Geldbussen bezahlte der Unteroffizier doppelt, der Offizier dreifach. Eine Verspätung beim Unterricht oder an der Mustering kostete sechs Kreuzer, das Fehlen drei Bat-

zen. Bussen konnten mit andern Strafarten verschärft werden. Versäumte Dienste waren nachzuholen. Offiziere, die den Unterricht mangelhaft erteilten, wurden verwahrt, mit ein bis drei Florin oder Arrest bestraft. Die Vernachlässigung von Waffen und Uniform zog Rügen, Bussen und Arrest mit sich. Wachvergehen (Absenz, Sprechen, Sitzen, Trunkenheit, Abstellen des Gewehrs) wurden mit Strafwatchen oder Arrest geahndet. Je nach Grad der Insubordination kamen die verschiedenen Strafarten und -masse zum Zuge. Beschimpfungen wurden je nach Ausdruck mit Abbitten oder dem Verlust von Ehrenzeichen korrigiert. Arrest oder Verlust von Ehrenzeichen war die Folge von Duellen. Trunkenheit entschuldigte nie.

Grössere Straffälle sind nicht bekannt, wurden die Offiziere der Legion doch schon im Februar 1805 zur bessern Überwachung der Disziplin aufgefordert. Meist endeten Beschwerden mit Rügen an die Urheber von Ungehörigkeiten, so z.B. für Nachtruhestörung, groben Unfug und Gebrauch des Säbels durch den Grenadier-trommler J. Rietmann und Jäger zu Fuss Z. Hildebrand im Februar 1805 oder für die fahrlässige Gefährdung einer Magd und eines Kindes durch das Reiten des Jägers zu Pferd J. Schlatter im Juli 1806.⁴⁵ Dies spricht doch für die gute Disziplin der Legionäre, wie sie auch in andern Kantonen festzustellen ist.

Schulung und Einsatz

Vom kleinen Dienstbetrieb, von Übungen, Wachaufzügen, Paraden usw. sind wie andernorts durch die grosse Selbständigkeit der Legion keine Angaben mehr vorhanden. Auch grössere Anlässe wie die jährlichen Musterungen sind höchstens kurz in den amtlichen Quellen erwähnt, sofern der Staat Unterstützungsgelder vergab, eine Erlaubnis erteilen musste oder Repräsentationspflichten nachkam.

Kurz nach der Gründung der Legion, schon am 17. Juli 1804, erhielten die Grenadiere und Jäger zu Fuss einen gedeckten Übungsplatz. Der Gemeinderat der Stadt St.Gallen stellte freundlicherweise die Reitschule kostenlos zur Verfügung. Er dehnte diese Erlaubnis am 31. Juli auf die Jäger zu Pferd aus. Am gleichen Tag erhielten die Grenadiere die Möglichkeit, auf das Gesuch von Hauptmann Fehr hin auf dem grossen Brühl – der kleine erwies sich als zu klein – zu exerzieren. Am Sonntag durften allerdings die Übungen erst nach dem Abendgottesdienst abgehalten werden. Während die übrigen Einheitskommandanten mit diesem Sonntagsgebot einverstanden waren – die Jäger zu Fuss übten auf dem Platz vor dem Platztor und die Jäger zu Pferd seit dem 28. August auch auf dem grossen Brühl – oppo-

nierte Fehr: Er brauche bei der schon knappen Instruktionszeit den ganzen Sonntag als Übungstag. Als er nun am 5. August vor und während des morgendlichen Gottesdienstes vor dem Schützenhaus beim Mühltor übte, verbot ihm dies der Gemeinderat am 7. August energisch und wiederholte seine Weisungen eine Woche später. Die Entschuldigung von Fehr, es sei «kein Geräusch gemacht noch Ärgerniss gegeben» worden, am Sonntag würde nur Theorie gegeben, und nur an diesem Tag könnten die Arbeiter vollumfänglich am Unterricht teilnehmen, wurde nicht angenommen. Am 16. August schickte sich Fehr in das Sonntagsgebot, nahm aber paradoxerweise die Fest- und Feiertage davon aus.⁴⁶ Es zeigte sich schon damals, dass eine schlagkräftige und instruierte Truppe gewünscht war, die damit verbundenen Unannehmlichkeiten aber abgelehnt wurden.

Eine erste Inspektion aller Legionseinheiten fand am 1. Oktober 1804 auf dem grossen Brühl statt. Der Gemeinderat hatte dazu den Platz von den bestehenden Tuchrahmen räumen lassen. Der Kleine Rat in corpore mit dem Kanzleidirektor, alle in Amtsrobe, nahm an der schon um 7 Uhr beginnenden Musterung teil. Für das Demonstrationsschiessen spendete die Regierung das Pulver. Diese erste Revue muss sehr gut gefallen haben, blieben doch der Legion die Sympathien der Regierung weiterhin erhalten. Die Jäger zu Pferd, wahrscheinlich erst jetzt vollzählig, vollständig instruiert und ausgerüstet, luden den Kleinen Rat als Dank für die gewährte Unterstützung zur Demonstration ihrer Einheit und ihres Könnens am 31. Oktober 1804 ein.⁴⁷

Nach dem Disziplinarreglement von 1805 wurde die Legion jährlich zweimal gemustert und im Feuer exerziert. Die Einheitskommandanten inspizierten monatlich ihre Kompanie und unterrichteten sie nach den Kenntnissen und Fähigkeiten der Mannschaft klassenweise nach den Erfordernissen. Prüfungen entschieden über den Klassenwechsel oder sogar über die Befreiung vom Unterricht. Der Oberst instruierte nach Bedürfnis in eigener Person das Kader in eigenen Kursen. Er befahl auch das Ausrücken der ganzen Legion oder einzelner Detachemente. Ohne seine Einwilligung konnten die Kompanien nur zum Unterricht oder zu Waffenübungen innerhalb von festen Perioden zusammengezogen werden. Der Major überwachte den theoretischen und praktischen Unterricht in den Einheiten.⁴⁸ Diese Regelung scheint sinn- und zeitgemäss auch im heutigen Wehrwesen wieder Anwendung zu finden.

In Anerkennung der geleisteten Dienste übernahm die Regierung im Januar 1805 die aufgelaufenen Kosten der Legion, nämlich 143 Fr. für

die Grenadiere, 132 Fr. für die Jäger zu Fuss und 440 Fr. für die Jäger zu Pferd (von 562.28 Fr. der Gesamtausgaben der letzteren).⁴⁹ Dies war für den Kanton eine sehr kleine Ausgabe verglichen mit den Kosten, die gleichartige Milizeinheiten verursachten. Damit förderte die Regierung aber auch Dienstfreude, -einsatz und -eifer ihrer Freiwilligen, zumal die Geisteshaltung der Milizen noch nicht sicher und verlässlich war.

Nach der Fahnenweihe im Mai 1805 fand am 30. September die Herbstmusterung statt. Die Regierung spendete wiederum das Pulver. Für die gute Haltung offerierte der Kleine Rat allen Teilnehmern ein Abendessen, den Unteroffizieren und Soldaten je 12 Batzen Gratifikation und eine Ehrengabe von zwei Louisdor in die Kasse jeder Einheit. – Infolge ihrer militärischen Verpflichtungen befreite der Kleine Rat die Legionäre am 14. Januar 1806 vom städtischen Polizeiwachdienst. Damit wurde der Einsatz der Legion wie auch der Polizeiwache gesichert. – An der Inspektion im September 1806 verstärkten vier Milizkompanien die Legion und boten eine prächtige Parade. Als Gratifikation erhielten die Unteroffiziere und Soldaten je 36 Batzen, die Offiziere zusammen acht Louisdor. – Am 20. März 1807 belohnte die Regierung den Infanterieinstruktor der Legion mit vier Louisdor. Zur Frühjahrmusterung spendete sie wiederum das Pulver. – Die Herbstmusterung wurde durch Oberst Messmer und Milizinstruktor Oberteufer organisiert. Neben der Legion nahm ein Infanteriebataillon (5 Kompanien) der Miliz daran teil. – Am 19. und 20. September 1808 fanden grosse Manöver statt. Dazu wurde die Legion neben sechs Kompanien Milizinfanterie, einem Bataillonsstab und der Feldmusik von Rorschach aufgeboden. Jeder Legionär erhielt 24 Batzen Gratifikation.⁵⁰

Im Unterschied zu den Freikorps und Standeskompanien z.B. von Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn oder Aarau wurden die St.Galler nie zu eidgenössischen Diensten wie 1804 zum Bokkenkrieg oder zu den Grenzwachtern 1805 und 1809 aufgeboden. Ihre Rolle beschränkte sich auf den kantonsinternen Dienst und befreite so Kräfte der Miliz für den äusseren Einsatz.⁵¹

Die Fahne und Standarte

1805 fand die feierliche Fahnen- und Standartenübergabe statt, erhielten doch die Legion und die Jäger zu Pferd wie die Freikorps in den andern Kantonen ein Feldzeichen als Anerkennung und Dank der Regierung für die geleisteten und zu leistenden Dienste. Im St.Galler Kantonsblatt erfolgte die offizielle Berichterstattung: «*Legion*. Freytags den 24. May wurde der Kanton St.Gallischen freywilligen Legion die Fahne und Stan-

darte mit viel Feyerlichkeiten überreicht. Die Legion, bestehend in der Compagnie Grenadiers, Jäger zu Pferd und zu Fuss, Scharfschützen, mit vier Feldstücken und den dazu gehörigen Canoniers marschirten zu diesem Ende in dem grossen Hof des Regierungsgebäudes auf. Sowohl der kleine als der grosse Rath des Kantons und der Gemeinderath der Stadt waren im Gebäude versammelt, und die übrigen Zimmer, so wie der Hof selbst, mit Zuschauern besetzt. M. H. Herr Regierungs-Präsident Müller-Friedberg und der mitkommitirte H. Herr Regierungsrath Bolt, begaben sich in Begleit mehrerer Kanzleybeamten, des Herrn Kantons-Inspektors und eines ansehnlichen Korps von Bezirkskommandanten und Offizieren zu der Legion, wo ihr der H. Herr Regierungspräsident die Fahne sowohl als die Standarte überreichte. Seyne bei diesem Anlass gehaltene Rede ist bereits auf vielfältiges Verlangen im Druck erschienen. Nach der Uebergabe der Fahne nahmen beyde Regierungskommitirte die Inspektion ein, und die Legion übte sich unter den Befehlen ihres würdigen Chefs, dem H. Regierung-Rath und Obrist Messmer, in den Waffen. Die Witterung hatte die Feyerlichkeit den ganzen Tag über behindert. Erst gegen Abend ward noch der Befehl zum Ausrücken ertheilt; die ziemlich zerstreute Legion sammelte sich mit ausserordentlicher Schnelligkeit und zeichnete sich durch die Schönheit ihrer Uniformierung und ihrer ganzen militairischen Haltung zur verdienten Zufriedenheit aus.» Zur Verschönerung des Aufmarsches und der Feier stellte die Regierung eine Feldmusik und den Tambourmajor zur Verfügung, war doch das Spiel der Legion noch nicht organisiert.⁵²

Bei der Fahne handelt es sich um ein quadratisches (183×183 cm) grünes Seidentaffet, das ursprünglich an einer grün-weiss spiralförmig bemalten Stange (295 cm lang, 20–28 mm ø) mit Messingspitze (23 cm lang) angenagelt war. Beide Seiten zeigen auf dem grünen Grund ein durchgehendes weisses Kreuz und in den waagrechten Kreuzbalken die in goldenen Majuskeln aufgemalte Inschrift «FREYWILLIGE LEGION». Die Kreuzmitte hat recto ein grün gemaltes Medaillon (67 cm ø) mit dem St.Galler Kantonswappen (silberne, von einem breiten grünen Band umwundene Fasces im grünen Feld) im goldumrandeten Schild, der von goldenem Eichenlaub umrahmt ist. Verso zeigt das weisse Medaillon in der Kreuzmitte in einem runden goldenen Eichenkranz eine aus den Wolken herausbrechende aufgehende Sonne mit 11 Strahlen in Gold.⁵³

Die Fahne befindet sich nach der Restauration von 1978 hinter Glas in der Eingangshalle des Historischen Museums in St.Gallen. Die Standarte ist verloren.⁵⁴



Existenzsorgen 1809–1811

Nach dem Ablauf der vierjährigen Dienstzeit der Legion beschloss der Kleine Rat am 21. Juni 1809 die Verabschiedung der Legion. Die Regierung fand sie bei der jetzt bestehenden eingespielten Milizorganisation überflüssig. Einzig die Jäger zu Pferd wurden beibehalten und als ganze Einheit der Miliz zugeteilt. Auf den allgemeinen Wunsch der Legionäre, doch noch weiterhin in ihren Einheiten dienen zu können, verordnete der Kleine Rat in Rücksicht auf die geleisteten Dienste der Legion am 5. Juli den vorläufigen Fortbestand des Verbandes für ein Jahr bis zur Herbstmusterung 1810. Am 4. August 1809 betrug der Bestand der Legion immer noch 333 Mann, nachdem austrittswillige Legionäre in die entsprechenden Milizklassen umgeteilt waren. Angesichts der immer noch grossen Beliebtheit und des noch möglichen Nutzens der Legion erlaubte die Regierung am 26. April 1810 neue Rekrutierungen.⁵⁵ Von der Auflösung

der Legion wurde nicht mehr gesprochen. Sie wurde vielmehr bei der Reorganisation der Miliz 1811 auch betroffen. Der grösste Einsatz der Legion in dieser Zeitspanne war die Herbstmusterung Ende September 1810. Die Inspektion der mit zwei Auszögerkompanien der Miliz verstärkten Legion fiel zur allgemeinen Zufriedenheit aus.⁵⁶

Die Standeslegion 1811–1818

Die Organisation

Die neue Militärorganisation des Kantons St.Gallen vom 10. Mai 1811 hielt das weitere Bestehen der Legion unter dem neuen Namen Standeslegion fest. Mit der Namensänderung wurde die Zugehörigkeit zum Kanton und die Ehrenstellung der Legion betont, wie es bei den andern Freikorps in der Eidgenossenschaft schon länger üblich war. Die Legion wurde wei-

terhin aus Freiwilligen aus der Auszugs- und Reserveklasse der Dienstpflichtigen gebildet, umfasste also nun Leute vom 21. bis zum 50. Altersjahr. Der Bestand war auf 500 Mann beschränkt, sollten doch die Milizeinheiten nicht zu stark geschwächt werden. Bei einem eidgenössischen Aufgebot konnte die Standeslegion im Verhältnis zur benötigten Truppe ganz oder nur teilweise zum Dienst im 1. oder 2. Pikett eingesetzt werden. In diesem Falle übernahm die kantonale Militärkasse die anlaufenden Ausgaben für Sold, Verpflegung und Quartier. Die überlieferten Einrichtungen der freiwilligen Legion wie innere und äussere Organisation, Uniformierung, Disziplinarreglement usw. wurden wie auch der Zweck dieser Truppe stillschweigend von der Standeslegion übernommen.⁵⁷ Oberflächlich gesehen erhielt die Legion nur einen neuen Namen. Mit den neuen Vorschriften zur Rekrutierung und für den Einsatz waren aber schon die ersten Schritte zur Angleichung

der Standeslegion an die Miliz getan, die früher oder später zur Auflösung führen mussten.

Das Vollziehungsgesetz vom 15. Mai 1812 zur Militärorganisation von 1811 spezifizierte, dass die Standeslegion wie bisher unter dem direkten Befehl der Regierung stand. Die Einheiten durften nur noch aus dem vierten Militärbezirk, den Quartieren St.Gallen und Tablat, rekrutiert werden. Dies hatte den Vorzug einer schnelleren Mobilisation und des rascheren Zusammenzuges in der Hauptstadt. Damit entstand aber auch eine nicht ungefährliche Sonderstellung, die bei schwindendem Interesse an der Standeslegion zu Rekrutierungsschwierigkeiten führen musste. Angehörige der Standeslegion blieben weiterhin vom städtischen Polizeiwachtdienst befreit.⁵⁸

Zur Tätigkeit

Am 9. Juli 1811 hielt die Standeslegion Übungen mit dem scharfen Schuss ab. An der Herbstmusterung im Oktober nahmen auch die Grenadierkompanien der Miliz aus dem Bezirk Tablat teil. – Weitere Musterungen und Manöver fanden am 28. September 1812 und am 12. Oktober 1813 statt. – Am 19. Oktober 1814 stellte eine Untersuchungskommission Unregelmässigkeiten im Dienstbetrieb der Standeslegion fest. Das Verfahren wurde jedoch wegen Geringfügigkeit niedergeschlagen.⁵⁹ – Als anlässlich der Wirren besonders auch im Sarganserland 1814/15 Milizsoldaten aus dem Stadtgarnisonsdienst desertierten, anerbten sich sofort Offiziere und Unteroffiziere der Standeslegion, freiwillig im Kanton und auch ausserhalb Dienst zu leisten. Sie wollten dadurch unzuverlässige Milizeinheiten verstärken oder durch Legionstruppen sogar ersetzen. Die Regierung nahm das Angebot am 31. März 1815 mit Dank zur Kenntnis, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen.⁶⁰

Die Auflösung 1818

Die Bundesverfassung von 1815 erhöhte den Bestand des eidgenössischen Truppenkontingentes der Kantone auf 2 % der Bevölkerung. So musste St.Gallen jetzt 2630 Mann (1 Kp Artillerie = 71 Mann, 1 Kp Scharfschützen = 100 Mann, 54 Stabsangehörige, 10 Kp Infanterie = 2263 Mann, 1 Kp Kavallerie = 64 Mann, 78 Trainsoldaten) für den Bundesauszug stellen. Die auf das eidgenössische Militärgesetz von 1817 folgende Militärorganisation von St.Gallen vom 21. Juni 1818 trug diesen Umständen Rechnung. Betreffs der Freikorps hielt das kantonale Gesetz nur noch die Kompetenz des Grossen Rates fest, solche Formationen genehmigen zu können.⁶¹

Auf Grund dieses Artikels legte der Kleine Rat am 16. Dezember 1818 dem Grossen Rat ein

Projekt vor, das die Errichtung einer neuen Legion vorsah. In diesem Bericht wurde nur die schlichte und stille Auflösung der Standeslegion im Hinblick auf die neue Rechtslage vermerkt. Die neue Legion sollte nur noch aus zwei Infanteriekompanien zu je 100 Mann und einem Stab (Oberst Lt als Kdt, Major, Qm, Adj, Fähnrich, Four, Tambourmajor) bestehen. Ihre Aufgabe waren der Schutz der Staatsgebäude und des Staatseigentums, Wachtdienst und Paraden. Die Freiwilligen hatten zwischen 25 und 35 Jahre alt zu sein, d.h. praktisch aus dem Auszugsalter heraus, und mindestens fünf Schuh zu messen. Die Dienstperiode erstreckte sich auf sechs Jahre. Damit wollte die Regierung eine ständig einsatzbereite Reserve neben dem Auszug der Miliz schaffen. Der Grosse Rat nahm den Vorschlag am 18. Dezember 1818 zur Kenntnis, lehnte ihn aber ohne Kommentar direkt ab.⁶² Damit war zwar der St.Galler Legion das endgültige Ende beschieden, daneben aber sicherte der Grosse Rat eine gewisse Einheit und Einheitlichkeit im Militärwesen zugunsten der Miliz. Dies Vorgehen ist auch in andern Kantonen festzustellen. Das genaue Datum der Auflösung der Standeslegion ist unbekannt, erfolgte aber, nachdem 1816 noch Offiziere der Artillerie und der Grenadiere brevetiert worden waren,⁶³ im Anschluss an das eidgenössische Militärreglement von 1817 im Verlaufe des Sommers und/oder Herbstes 1818.

Die Standeslegion zeigte ihre Nützlichkeit auch noch nach der Auflösung. So bildeten z.B. die Artilleristen der Legion nach Regierungsbeschluss vom 8. Juli 1819 den Kern der Milizartillerie. Auch wurden ein Offizier und vier Unteroffiziere der alten Legion zum ersten eidgenössischen Artilleriekurs in Thun geschickt, handelte es sich doch weniger um die Instruktion als um das Erproben dieser neuen Institution. Dies setzte erfahrene Kenner der Materie voraus.⁶⁴

Die Stellung St.Gallens

St.Gallen steht mit seiner freiwilligen Legion, bzw. Standeslegion, als militärischen Sondereinheit parallel zur Miliz zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Schweiz nicht allein. Die Regierung dieses Kantons und die Führer der Legion haben es aber verstanden, Bürger als freiwillige Staatsschützer in einem einzigen Verband mit allen bekannten Waffen (Infanterie, Scharfschützen, Artillerie, Kavallerie) unter einem Oberkommando bis zur Beruhigung der allgemeinen Lage in Europa und in der Schweiz während den Wirren durch und um Napoleons Machtpolitik bis zum eigentlichen Ausbau der eidgenössisch

geforderten starken Miliz 1817/18 zu erhalten. Dem war nicht überall so. Zürich, Bern, Luzern und Freiburg hatten z.B. ihre gemischten nach modernen taktischen Überlegungen organisierten Freikorps aus verschiedenen Gründen schon früher aufgelöst, Solothurn hingegen gestattete selbständige Waffeneinheiten und reorganisierte in kurzen Abständen das Infanteriefreikorps. Dies hing überall mit dem Sicherheitsbedürfnis der Regierung, dem Zustand und Ausbau der kantonalen Miliz und dem Gefahrenverständnis des politisch angesprochenen Bürgers zusammen.⁶⁵

Wie andernorts sind auch in St.Gallen die Quellen dürftig, war doch die Legion praktisch nur eine private, offiziell geduldete und trotzdem anerkannte selbständige Truppe. Die wenigen vorhandenen Unterlagen erlauben die Erfassung nicht aller wünschbaren Gesichtspunkte eines derartigen Verbandes und lassen Themen wie Bewaffung, Ausrüstung, Einsatz und Soziodemographie teilweise oder ganz offen. Gezwungenermassen ist daher mehr die Institution der Legion als solche erfasst.⁶⁶

Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass die Freiwilligen der St.Galler Legion als gute Bürger des Kantons durch ihren Einsatz und ihre Opferbereitschaft viel Zeit und Geld zum Allgemeinutzen aufwandten. Das Wiederfinden des europäischen und eidgenössischen Gleichgewichts erlaubte auch hier dem freiwilligen Staatsschützer die Rückkehr in das private Leben und die Auflösung seiner militärischen Sondereinheit. Auch St.Gallen bietet damit das Bild eines Kantons mit politisch reifen, wachen und aktiven Bürgern, denen die Erhaltung des Staates und des Staatswesens nahe stand. Eine bessere Würdigung der Legion wird erst nach der Erfassung aller Freikorps in der Schweiz, nach der Darstellung des kantonalen Milizwesens und nach der Erarbeitung der Lebensläufe aller Persönlichkeiten möglich sein.

¹ Aus der Nachbarschaft von St.Gallen sind zu nennen: W. Allemann, Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803–1847, Aarau 1970. F. Pieth, Aus der Geschichte des bündnerischen Militärwesens 1803–1874, Chur 1934. A. Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948. J. Zimmermann, Beiträge zur Militärgeschichte Schaffhausens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Schaffhausen 1961.

² J. Dierauer, Der Kanton St.Gallen in der Mediationszeit, Neujahrsblätter des historischen Vereins 1877, p. 14, erwähnt nur sehr kurz die Gründung der Legion und die Fahnenübergabe.

³ Ms. H. Foerster, Freiburg.

⁴ H. Foerster, Luzerns militärische Freiwilligeneinheiten 1804–1818, Geschichtsfreund Bd. 132 (1979), p. 39–64. – idem, Freiburgs militärische Organisationen 1803–1847, Freiburg 1981. – idem, Solothurns militärische Sondereinheiten 1803–1819, Jahrbuch für Solothurner Geschichte Bd. 52 (1979), p. 291–314. – idem, Schaffhausens Milizorganisation (1810–1818), die Feldmusik (1809–1820) und das Freikorps (1808–1813), Beiträge zur Schaffhauser Geschichte 1980. – idem, Thurgaus Freikorps und Spiele 1804–1818, Beiträge zur vaterländischen Geschichte Thurgaus 1980. – H. Ammann, Aus den Anfängen einer Miliz, Aarau 1952.

⁵ Die Erwartungen dürfen nicht zu hoch geschraubt werden, ist doch einerseits durch die grosse Selbständigkeit der Freikorps die Quellenlage sehr mager, andererseits sind die Vorarbeiten zur biographischen Erschliessung des Kaderns noch nicht gemacht.

⁶ Zur ganzen Periode: J. Dierauer, Die politische Geschichte des Kantons St.Gallen 1803–1903, St.Gallen 1904. – O. Henne-Amrhy, Geschichte des Kantons St.Gallen von seiner Entstehung bis zu seiner Gegenwart, St.Gallen 1863. – G. Thüner, St.Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St.Gallen von der Urzeit bis zur Gegenwart, St.Gallen 1972. – J. Dierauer, Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755–1836), St.Gallen 1884.

⁷ St.Gallen opponierte gegen die beabsichtigte eidgenössische Militärgesetzgebung 1803/04. Näheres dazu in den Kommissionsberichten und Beilagen zum Protokoll der ordentlichen Tagsatzung, BABE Mediation C 4, 6. – Militärorganisation (in der Folge als MO abgekürzt) 1804, St.Gallisches Kantonsblatt 1. Hälfte 1804, p. 333–348. – A. Riklin u.a., Die 7. Division, Geschichte der Ostschweizer Truppen, St.Gallen 1980, zeigt den Weg von der 3. Legion zur 7. Division. Keine der Freiwilligeneinheiten wird erwähnt.

⁸ A. Hauser, Der Bockenrieg, ein Aufstand des Zürcher Landvolkes im Jahre 1804, Zürich 1938. – Der ganze Aufstand wurde nach dem Gefecht um das Wirtshaus auf dem Bocken «Bockenrieg» genannt.

⁹ Kantonsblatt 1804, p. 175–180. – Eine Uniform für die Freiwilligen ist nicht erwähnt.

¹⁰ Protokoll des Kleinen Rates (in der Folge als RP zitiert) IV, p. 644, 655; RP V, p. 6, 42. – Korrespondenz des Kleinen Rates (in der Folge als KKR) IV, p. 439. – Militärwesen Akten (in der Folge MA) 55/2.

¹¹ J. J. Leuthy, Vollständige Geschichte von dem Bockenriege anno 1804, Zürich 1838, p. 87.

¹² RP V, p. 39; RP VI, p. 42, 63, 122. – MA 55/2. – Kantonsblatt 1804, p. 221–225.

¹³ H. Foerster, Schwyz und der Bockenrieg 1804, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz Bd. 72 (1980).

¹⁴ Vgl. Anm. 1, 4. – Für Freiburg: F. Ducrest, Fribourg au secours de Zurich (1804), Annales Fribourgeoises Bd. 16 (1928), p. 225–234, Bd. 17 (1929), p. 1–13.

¹⁵ MA 55/2. – Vgl. Anm. 42.

¹⁶ MA 55/2. – H. Schneider, Vom Brustharnisch zum Waffenrock, Frauenfeld 1968, Tafel 14, publiziert die zwei kolorierten Umrissstiche von Gabriel Lory d. Ä. mit dem Trompeter der Jäger zu Pferd, Scharfschützen, Jäger zu Pferd, Jäger zu Fuss, Kanonier, Grenadier, Fähnrich, Stabsoffizier, Kavallerieoffizier, Kommandant, Adjutant, Trompeter des Spiels, Tambourmajor. Diese Blätter finden sich auch in der Kantonsbibliothek (Vadiana) und im Historischen Museum St.Gallen mit frischeren Farben. – Drei «primitiv» gehaltene zeitgenössische Aquarelle im Historischen Museum (No 12095, 12095 a+b) zeigen die Offiziere der Kanoniere, Grenadiere, Jäger zu Fuss und zu Pferd, Scharfschützen, die gewöhnlichen Soldaten dieser Einheiten, Stabsangehörige (Chef, Aide-Major als Kavallerieoffizier, Adjutant, Arzt, Tambourmajor) und einen Spielmann mit Schellenbaum. – R. Petitmermet, Schweizer Uniformen 1700–1850, Bern 1976, p. 91–92, Tafel 105–108, gibt dazu einige erweiternde Anblicke. In diesem Zusammenhang danke ich Herrn R. Petitmermet für die freundlich gestattete Einsichtnahme in sein Manuskript «Fünf Militärfiguren auf einem Blatt». Mein herzlicher Dank geht auch an einen privaten Sammler für die nützlichen Einblicke in seine Sammlung und an Herrn H. Brütsch, König, für seine hilfreichen und gerne angenommenen Ratschläge. – Die runde oder rundliche Kantonskardie war innen grün und aussen weiss. Die Legionäre haben meist «kurz» geschnittene Haare, einzig bei den Jägern zu Pferd scheint der Zopf noch häufig getragen worden zu sein. Die Uniformen sind nicht bis ins letzte Detail zu beschreiben, war doch bei der Selbstausrüstung immer die Möglichkeit von Varianten vorhanden.

¹⁷ RP V, p. 474, 583; RP VI, p. 30, 422; RP VII, p. 6.

¹⁸ Am 21. November 1804 beehrten 50 Bürger von Tablat vom Kleinen Rat die Erlaubnis, eine 4. Infanteriekompanie zur Legion zu errichten. Oberst Messmer musste als Legionskommandant die Frage abklären. Am 3. Januar 1805 nahm die Regierung seinen Rapport zur Kenntnis und erkannte, dass der geforderte Minimalbestand von 60 Mann nicht verfügbar und gesichert war. So verweigerte der Kleine Rat eine eigene Legionskompanie in Tablat. RP VII, p. 252; RP VIII, p. 16.

¹⁹ Bei den Jägern zu Fuss wurde 1804 G. K. Obersteuffer Hptm, G. J. Züblin Oblt, E. Zollikofer 1. Unterleutnant (Ult), 1805 A. Tobler 2. Ult, bei den Grenadiere 1804 J. K. Fehr Hptm, K. A. Gonzenbach Oblt, K. Hug Ult. Hptm Fehr wurde 1806 vom Kriegsgericht für vier Jahre suspendiert. RP VI, p. 79; RP XIV, p. 392.

²⁰ Die Messingtrommeln hatten grün-weiße Reifen. Der Federstutz des Trommlers war weiss(oben)-grün (unten). Die Schoytaschierung auf den Hosen der Jäger zu Fuss scheint nicht durchgehend gewesen zu sein, wie die Ikonographie zeigt. Vgl. Anm. 16. – Den Grenadiere wurden am 19. Juli 1804 20 Gewehre aus dem Zeughaus zum Kauf freigegeben, sofern sich die Käufer an den Transportkosten der Waffen beteiligten. RP VI, p. 102. – MO 1804, Art. 26, 27, 31, 33, 35. – Auf die Beschaffung der Waffen, besonders auch auf die Verteilung der während der Helvetik requirierten Bestände, wird bei der Behandlung der Miliz näher einzugehen sein.

²¹ Die Regierung ernannte am 10. Juli 1804 Ch. Mayer zum Hptm, D. Gonzenbach zum Oblt, K. A. Wetter zum Ult. Da Mayer den Posten ausschlug,

brevetierte der Rat am 24. August D. Gonzenbach zum Hptm, Wetter zum Oblt, F. Bayer zum Ult. Wetter demissionierte am 30. August 1809. RP VI, p. 57; MA 55/2.

²² RP V, p. 555. – KKR VI, p. 5. – MA 55/2.

²³ Vgl. Anm. 16. – Die Retroussis waren rot. Wie weit der Jäger zu Pferd durchgehend und zwei rot passepoillierte Achselklappen hatte, ist nicht mehr feststellbar. – Nach der Ordonnanz von 1812 trug der Dragoner der Miliz die gleiche Uniform. MO 1812, Art. 39.

²⁴ Vgl. Anm. 16, 23.

²⁵ Kantonsblatt 1804, p. 246/247. – Wie weit der Jäger zu Pferd auch wie der Milizdragoner zwei Pistolen mit grün-roten Schabrunken benutzte, ist nicht festzustellen.

²⁶ Vgl. Anm. 16. – Der Trompeter der Jäger zu Pferd und der Dragoner der Miliz 1811 sollten eine hellblaue gelb bordierte Pferdedecke gehabt haben. Sitzt der Trompeter von G. J. Züblin in der Vadiana auf dem falschen Pferd (grüne Decke)?

²⁷ Grob aus Herisau sollte dann Hptm werden, am 5. März 1805 wurden G. K. Bärlocher Oblt und F. Engwiler Ult. RP VII, p. 144; RP IX, p. 54.

²⁸ Vgl. Anm. 16. – Das Gilet konnte auch zweireihig und ohne Passepoils sein. Der Trommler trug die Uniform des Kanoniers und hatte die bekannte Messingtrommel.

²⁹ Vgl. Anm. 16.

³⁰ 1804 wurde G. A. Gross Hptm, J. K. Appenzeller Oblt, D. Bersinger Ult und 1805 R. Ledergerber Ult. RP VII, p. 303. MA 55/2.

³¹ Vgl. Anm. 16. – Nachtrag zur MO 1804 vom 25. Mai 1805, Kantonsblatt 1805, p. 265. – Der Waldhornist trug die Uniform seiner Einheit.

³² Ob wie bei dem Scharfschützen der Miliz die Patronentasche am Gürtel getragen wurde, ist nicht belegt.

³³ Der Stab bestand am 15. September 1804 aus Oberst Messmer, Aide-Major Ch. Mayer, Qm A. Scherrer, Adj. K. B. J. Müller-Friedberg. 1805 wurde Ult Müller-Friedberg Fähnrich und F. Mange Adj. – RP VI, p. 7, 439; RP XXVI, p. 17. – MA 55/2. – Kantonsblatt 1804, p. 176–178, 184.

³⁴ Vgl. Anm. 16.

³⁵ Vgl. Anm. 16. – Als Variante wird auch ein schwarzes, weiss bordiertes Bändel mit weissen rautenförmigen Verzierungen oder Halteösen gezeigt.

³⁶ Vgl. Kapitel der Einheiten. – Das Knopfloch wurde bei der Miliz erst 1820 (Militärorganisation 1820, Art. 73 h) festgesetzt, war aber schon früher üblich.

³⁷ RP XIV, p. 210.

³⁸ RP X, p. 111; RP LIV, p. 157, 198. – Kantonsblatt 1804, Art. 5, p. 177. – MO 1812, Art. 90–109. – Wenn auch allgemeine Verhältnisse bekannt sind, fehlt doch noch die detaillierte Erfassung des eidgenössischen Militärmusikwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: W. Biber, Aus der Geschichte der Militärmusik in der Schweiz. Festschrift zur schweizerischen Militärmusikausstellung Luzern 1960. Da die Quellen meist fehlen, ist auch eine weitere ausführliche Arbeit über ein Spiel dieser Zeit, wie sie von der Musik des Freiburger Freikorps – der heutigen Landwehrmusik – besteht, nur noch selten zu erwarten. G. Corpataux – A. Collomb, La Landwehr, corps de musique de l'Etat et de la Ville de Fribourg 1804 – 1879 – 1929, Fribourg 1929. – G. J. Züblin, Freiwillige Landeslegion des Kantons St.Gallen 1810, fecit 1847, Kantonsbibliothek (Vadiana), zeigt eine nachempfundene Ansicht der Legion mit dem Spiel.

³⁹ MO 1820, Art. 91–100, gestattet nach dem eidgenössischen Reglement von 1817 eigene Spiele im Bataillon mit 18 Mann unter einem Kapellmeister im Rang eines Unterleutnants. – Vgl. Anm. 62.

⁴⁰ Vgl. Anm. 16.

⁴¹ MA 55/2. – Zu den brevetierten Offizieren siehe Anm. 19, 21, 27, 30, 33, 63.

⁴² Bei der abschliessenden Darstellung aller Freikorps in der Eidgenossenschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird auf die Herkunft usw. der Offiziere näher eingegangen. Kurze Angaben über einzelne Offiziere und/oder ihre Familie finden sich im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz.

⁴³ Nach der Erfassung aller Freikorps kann auch auf die Rekrutierung näher eingegangen werden. – Vgl. Anm. 58.

⁴⁴ RP X, p. 90. – Organisches und Disziplinar-Reglement der Kanton St.Gallischen freywilligen Legion, Kantonsblatt 1805, p. 17–40.

⁴⁵ RP IV, p. 17, 19, 248.

⁴⁶ Stadtarchiv Vadiana (in der Folge als VAD zitiert), Protokoll des Gemeinderates (in der Folge PGeR) III, p. 308, 315, 316, 319, 322, 323, 332. Die Zuvorkommenheit von Dr. E. Ziegler, Stadtarchivar, sei hier bestens verdankt.

⁴⁷ RP VI, p. 422; RP VII, p. 6. – MA 55/2. – VAD, PGeR III, p. 346, 347.

⁴⁸ Kantonsblatt 1805, Art. 42–48, p. 27–28.

⁴⁹ RP VIII, p. 16.

⁵⁰ RP IX, p. 154, 200, 205; RP X, p. 465; RP XI, p. 5; RP XII, p. 58–59; RP XIV, p. 332; RP XV, p. 56; RP XVI, p. 204; RP XVII, p. 204; RP XVIII, p. 102; RP XXII, p. 88, 268.

⁵¹ Vgl. Anm. 3, 4.

⁵² RP IX, p. 154, 200, 205. – Kantonsblatt 1805, p. 242–243. – Die Rede von Müller-Friedberg kann in der Stadtbibliothek Vadiana (Op. collect. 1652) nachgelesen werden.

⁵³ A. und B. Bruckner, Schweizer Fahnenbuch, St.Gallen 1942, Katalog No 694, p. 119, stützt sich auf P. Martin, Das St.Galler Fahnenbuch, Neujahrsblatt des historischen Vereins St.Gallens 1939, p. 50. Beide Autoren publizieren ein Aquarell der Fahne von D. W. Hartmann.

⁵⁴ Historisches Museum St.Gallen No 11 657. Die Fahne wurde 1978 von Frau Kocher-Leibrecht in Solothurn restauriert und hinter Glas gesichert aufgehängt. Leider wurden die Vorder- und Rückseite, wie auch die Masse nach der Instandstellung und vor dem Ausstellen nicht festgehalten. Ich danke Dr. L. Specker, Konservator, an dieser Stelle nochmals für den zuvorkommenden Empfang recht herzlich.

⁵⁵ RP XXV, p. 329; RP XXVI, p. 16–17, 120; RP XXIX, p. 93.

⁵⁶ RP XXX, p. 255.

⁵⁷ MO 1811, Kantonsblatt 1811, p. 181–198, bes. Art. 30–33, p. 186–187.

⁵⁸ MO 1812, Art. 5, 9, 186, Kantonsblatt 1812, p. 139–180. – RP XII, p. 58–59. – KKR XII, p. 47. – MA 55/2 über die Befreiung vom städtischen Polizeiwachdienst und als Feuermelder.

⁵⁹ RP XXXIV, p. 5; RP XXXV, p. 37; RP XXXVIII, p. 252; RP XXXXIII, p. 22. – MA 55/2.

⁶⁰ RP IL, p. 133; RP XXXXVII, p. 71, 77. – Henne-Amrhy, a.a.O., p. 163–166. – L. Pfiffner, Verfassungskampf und Trennungsbewegung des Sarganserlandes im Jahre 1814, Freiburg/Sargans 1956.

⁶¹ MO 1818, Kantonsblatt 1818, p. 312–337, bes. Art. 15.

⁶² RP LXIII, p. 218. – KKR LXIII, p. 204. – GP V, p. 187.

⁶³ Nach dem Rücktritt von Hptm Steinlin 1815 wurde 1816 Oblt Mosler zum Hptm, Miliz Lt Kelly zum Oblt, Fw Müller zum 1. Ult, Wild zum 2. Ult brevetiert. RP LIV, p. 157. – MA 55/2.

⁶⁴ RPLXVI, p. 32.

⁶⁵ Vgl. Anm. 3, 4. – Es muss wenigstens darauf hingewiesen werden, dass neben der Miliz und den Freikorps in einigen Kantonen auch stehende und fest besoldete Truppen als Stadtgarnisonen eingesetzt wurden. Dies war im Rahmen der Mediationsakte erlaubt und betraf maximal 200 Mann pro Kanton. Solche Garnisonen waren in Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel und Aarau im Einsatz: vgl. Anm. 3, 4. P. Kölner, Die Basler Standestruppe 1804–1856, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1909.

⁶⁶ Der Mangel an Quellen und Vorarbeiten dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass die bisherige eidgenössische Geschichtsschreibung diese Formationen meist übergang oder bei der sehr knappen Erwähnung Miliz, Freikorps und Garnisonen verwechselte. E. His, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Bd. 1, Basel 1920, p. 617. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1903, p. 595–599.

Alle Quellen liegen, so keine anderen Angaben gemacht sind, im Staatsarchiv St.Gallen. Ich danke Dr. W. Lendi, Staatsarchivar, und Dr. S. Bucher, 1. Adjunkt, für den freundlichen Empfang recht herzlich.

Zu den Abkürzungen

BABE	Bundesarchiv Bern
GP	Grossratsprotokoll
KKR	Korrespondenz des Kleinen Rates
MA	Militärwesen Akten
MO	Militärorganisation
PGeR	Protokoll des Gemeinderates der Stadt St.Gallen
RP	Protokoll des Kleinen Rates
Ult	Unterleutnant
VAD	Vadiana, Stadtarchiv/alte Stadtbibliothek